

TÜRKEI:
Willkürhaft & Zusammenbruch
des Rechtsstaats
Passivität des Europäischen Gerichtshofs
für Menschenrechte und der
Europaratsstaaten

Pressekonferenz, 21. Februar 2018
Österreichischer Journalisten Club, Wien

© Plattform Rechtsstaat

Verhängung des Ausnahmezustands Derogation von Menschenrechten

- Gescheiterter Putschversuch 15. Juli 2016
- Verhängung des Ausnahmezustands am 21. Juli und Erlassung von präsidialen Notstandsdekreten
- Partielle Außerkraftsetzung von Rechten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK):
 - Recht auf persönliche Freiheit (Art 5)
 - Recht auf ein faires Verfahren (Art 6)
 - Meinungsfreiheit (Art 10)
- Mitteilung der Verhängung des Notstands an den Europarat gemäß Art 15 EMRK

Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

- Bis Ende Mai 2017 Eingang von ca. 18.000 Beschwerden an den EGMR, davon 2017:
 - ca. 280 Beschwerden ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen und
 - nur 1 (!) Beschwerde der Türkei zur Stellungnahme bezüglich faires Verfahren übermittelt.
- Begründung der Zurückweisungen:
 - Eine aufgrund des Notstandsdekrets Nr. 685 im Juli 2017 zur Überprüfung aller Beschwerden eingesetzte Kommission habe zuerst zu entscheiden, weil
 - vor Erhebung einer Beschwerde an den EGMR gemäß Art 35 EMRK alle innerstaatlichen Rechtsmittel auszuschöpfen sind (was grundsätzlich richtig ist).

Kritik an dieser Rechtsprechung

- Nach Art 13 EMRK müssen alle innerstaatlichen Rechtsmittel auch „effektiv“ sein, außer
 - die Rechtsmittel stehen nur theoretisch zur Verfügung und führen nicht zu einer umfassenden Prüfung des Falles (hinzu kommt, dass die Dekrete nicht auf ihre Verfassungskonformität hin überprüft werden dürfen),
 - deren Ergreifung führt zu Repressalien,
 - es kommt in der Praxis zu systematischen oder strukturellen identischen oder analogen Rechtsverletzungen,
 - Rechtsbrüche werden von höheren Instanzen mannigfach toleriert und nicht verfolgt.
- Alle diese Merkmale sind in der Putsch-bezogenen türkischen Rechtspraxis als erfüllt anzusehen.

Fehlende Unabhängigkeit der Justiz (I)

- Rechtsmittel können auch dann nicht effektiv sein, wenn die Justiz nicht mehr unabhängig ist.
- Auch dann müssen die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht mehr ausgeschöpft werden:
 - So die frühere Europäische Menschenrechtskommission im Staatenbeschwerdeverfahren *Dänemark, Norwegen, Schweden und Niederlande gegen Griechenland*, weil
 - während der griechischen Militärdiktatur Ende der 60er-Jahre die verfassungsrechtlich garantierte Amtszeit des Präsidenten des Obersten Gerichts und 29 anderer hochrangiger Richter vom Ministerrat aufgrund von Notstandsgesetzen nach Verhängung des Ausnahmezustands suspendiert wurde.

Fehlende Unabhängigkeit der Justiz (II)

- Die Situation in der Türkei ist ungleich dramatischer als im Griechenland-Fall:
 - Gegenüber 30 Richtern wurden in der Türkei nach dem Putschversuch mehr als 4.000 Richter entlassen, in Relation zur Bevölkerungszahl 16mal so viel.
 - Zwei Mitglieder des türkischen Verfassungsgerichts wurden wegen des Verdachts, der Gülen-Bewegung anzugehören, offiziell ohne Beweise entlassen, weil die Entscheidung durch die einfache Mehrheit der Vollversammlung des Verfassungsgerichts alleine genüge.
- Auch daher ist davon auszugehen, dass es gegen aufgrund der Notstandsdekrete erlassene Verfügungen keine effektiven Rechtsmittel geben kann.

Verpflichtung des EGMR

- Angesichts der in der Türkei begangenen und weiter drohenden schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen wäre der EGMR verpflichtet, auf der Grundlage seiner Rechtsprechung entsprechende Beschwerden direkt zuzulassen.
- Um die hohe Anzahl von Beschwerden bewältigen zu können, stehen dem EGMR zur Verfügung:
 - Einige wenige, besonders geeignete und typische Fälle zu entscheiden („pilot judgments“) und in diesen Urteilen die Türkei anzuweisen, dass und wie sie gleiche und ähnliche anhängige Fälle („repetitive cases“) im Sinne der Urteile auf nationaler Ebene selbst zu entscheiden hat. Diese Urteile wären von der Türkei zu befolgen.

Erhebung einer Staatenbeschwerde

- Gemäß **Art 33 EMRK** kann jeder Mitgliedsstaat der EMRK gegen einen anderen wegen jeder behaupteten Verletzung der EMRK eine Beschwerde an den EGMR erheben.
- Mit einer derartigen Beschwerde gegen die Türkei könnten **maßgebende Fragen** an den EGMR gerichtet werden, wie:
 - Steht die Suspension von EMRK-Rechten im Einklang mit Art 15 EMRK oder nicht, ist sie unverhältnismäßig erfolgt?
 - Wenn ja, in welchem Umfang verletzen die Dekrete und die darauf beruhenden Maßnahmen Konventionsrechte?
- Eine solche Beschwerde könnte – ohne Urteil und im Interesse aller Betroffener – auch zu einem **Vergleich** führen, in dem die Türkei sich zur Rücknahme konventionswidriger Maßnahmen bzw zur Einhaltung der EMRK in allen Fällen verpflichtet, die mit dem Putschversuch in Zusammenhang stehen.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**